

17. 1816 IV 14. RBl 1816, 435; Geheimartikel *Martens Rec. Suppl. VII, 19*.  
Grenz- und Freundschaftsvertrag von München zwischen Bayern und  
Österreich.

[...]

Art. I. Seine Majestät der König von Bayern für Sich, Ihre Erben und  
Nachfolger, treten wieder ab und überlassen zu vollem Eigenthume und vol-  
ler Souveränität an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, sowie an des-  
sen Erben und Nachfolger; die Theile des Hausruckviertels und das Innviertel,  
wie solches im Jahre 1809 von Oesterreich abgetreten worden; das tyrolische  
Amt Vils; und das Herzogthum Salzburg, wie solches im Jahre 1809 von  
Oesterreich abgetreten worden; von gegenseitiger Rückgabe sind angenom-  
men; die Landgerichte Waging, Tittmanning, Teisendorf und Laufen, so weit  
dieselben auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind. Diese Be-  
zirke mit ihren Zubehörungen und Dependenzien sollen der Krone Bayern  
mit vollem Eigenthume und Souveränität verbleiben.

## Münchener Vertrag zwischen Österreich und Bayern (1816)

**14. April 1816**

Im Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich vom 14. April 1816  
wird Bayern die neugebildete Rheinpfalz zugesprochen.